

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus- Senftenberg
Ggf. Standort	Campus Senftenberg

Studiengang 01	Medizintechnik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6/7 (Dual)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180/210 (Dual)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 22/23	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	Bisher keine	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 22/23 – WS 23/24	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2024



Studiengang 02	Elektrotechnik	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3/4 (zusätzliches 4. Fachsemester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90/120 (zusätzliches 4. Fachsemester)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2006/2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Letzten drei Jahre	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	



Studiengang 03	Wirtschaftsingenieurwesen	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3/4 (zusätzliches 4. Fachsemester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90/120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2006/2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Letzten 3 Jahre	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)	6
Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)	7
Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)	8
Kurzprofil der Studiengänge	9
Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)	9
Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)	9
Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)	11
Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)	11
Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	15
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	16
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	16
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	17
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	45
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	45
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	47
3 Begutachtungsverfahren	48
3.1 Allgemeine Hinweise	48



3.2	Rechtliche Grundlagen	48
3.3	Gutachter*innen	48
4	Datenblatt	49
4.1	Daten zum Studiengang	49
4.2	Daten zur Akkreditierung	54
5	Glossar	55
	Anhang	56
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	56
	§ 4 Studiengangsprofile	56
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	57
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	57
	§ 7 Modularisierung	58
	§ 8 Leistungspunktesystem	59
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	60
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	60
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	61
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	62
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	62
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	62
	§ 12 Abs. 2	62
	§ 12 Abs. 3	62
	§ 12 Abs. 4	63
	§ 12 Abs. 5	63
	§ 12 Abs. 6	63
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	63
	§ 13 Abs. 1	63
	§ 13 Abs. 2 und 3	63
	§ 14 Studienerfolg	64
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	64
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	64
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	65
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	65
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	66



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Der universitäre Bachelor-Studiengang Medizintechnik ordnet sich insbesondere in die Profillinie „Gesundheit und Life Sciences“ mit Schnittstelle zur „Künstlichen Intelligenz und Sensorik“ ein. Der Studiengang vermittelt auf der Basis einer breit gefächerten Grundlagenausbildung im medizinischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Bereich analytische und konzeptionelle Fähigkeiten auf dem Gebiet der Medizintechnik. Das Studium befähigt nach erfolgreichem Abschluss zu einer Berufstätigkeit in klinischen und industriellen Bereichen des Mittelstandes und der Großindustrie sowie zur Fortsetzung der akademischen Qualifizierung.

Neben der umfassenden Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenz werden auch die Sozial- und Selbstkompetenzen gezielt entwickelt. Ziel ist es, die Studierenden als modern aufgestellte Ingenieurinnen und Ingenieure mit fundiertem Grundlagenwissen, interdisziplinärer Ausrichtung und einer ersten fachlichen Spezifik auszustatten. Im Studiengang werden zwei Studienrichtungen in den Bereichen mechanische und elektrische Medizintechnik zur fachlichen Vertiefung angeboten, die den aktuellen fachlichen Anforderungen entsprechen.

Der Studiengang kann grundständig sowie dual praxisintegrierend studiert werden. Eine Erweiterung um das dual ausbildungsintegrierende Angebot ist für die Zukunft geplant jedoch abhängig vom Angebot an Ausbildungsberufen mit medizintechnischem Profil sowie dem Bedarf der Kooperationspartner und aktuell noch nicht Bestandteil des Studiengangs.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Der Master-Studiengang Elektrotechnik hat ein anwendungsbezogenes Studienprofil und ordnet sich in Teilen der Profillinie „Künstliche Intelligenz und Sensorik“ zu. Aufbauend auf dem Bachelor-Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen vertiefte methodische und anwendungsorientierte Kompetenzen, insbesondere im mathematisch-theoretischen Bereich, im Anwenden wissenschaftlicher Methoden, im Projektmanagement sowie in weiteren Gebieten der Elektrotechnik im breiten Einsatzfeld der Elektroingenieurin und des Elektroingenieurs. Zentrale technische Studieninhalte beinhalten Methoden zur Modellierung, Simulation, Integration, Optimierung, Test sowie Bewertung von komplexen Anlagen/Systemen aus Hard- und Software.

Inhaltlich setzt der Studiengang durch die zwei Studienrichtungen „Prozessautomatisierung“ und „Kommunikationstechnik“ sowie darüber hinaus durch eine fachübergreifende Studienkomponente Schwerpunkte, die den Anforderungen an den Einsatz in Unternehmen oder an wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Studienabschluss Rechnung tragen. Mit dem Abschluss besteht auch die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat ein anwendungsbezogenes Studienprofil und ordnet sich in Teilen der Profillinie „Globaler Wandel und Transformationsprozesse“ zu. Aufbauend auf dem Bachelor-Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen vertiefte methodische und



anwendungsorientierte Kompetenzen, insbesondere im Einsatz von IT-Systemen, der Digitalisierung von Produktionsplanungsprozessen, Methoden des Projektmanagements und der Kommunikation im breiten Einsatzfeld der Wirtschaftsingenieurin und des Wirtschaftsingenieurs.

Inhaltlich setzt der Studiengang durch die zwei Studienrichtungen „Produktionsmanagement“ und „Digitalisierung“, aber auch durch die stark fachübergreifend orientierte Lehre Schwerpunkte, die den Anforderungen an den Einsatz in Unternehmen oder an wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Studienabschluss Rechnung tragen. Mit dem Abschluss besteht auch die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Die Gutachter*innengruppe kommt insgesamt zu dem Eindruck, dass es sich um einen noch jungen Studiengang handelt, der engagiert und zielgerichtet entwickelt wurde und daher trotz seines geringen Alters einen guten Reifegrad erreicht hat.

Überzeugen konnte die Gutachter*innengruppe auch die sehr studierendenorientierte Einstellung der Kolleg*innen der Hochschule. Das Fachkollegium der Hochschule ist erkennbar sehr darum bemüht, den Studierenden ein gutes Studium zu ermöglichen. Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch das Zusammenwirken zwischen Hochschule und den Praxispartnern, welches sowohl strukturell gut geregelt als auch individuell mit Leben gefüllt wird.

Der Studiengang ist am derzeit im Aufbau befindlichen „Gesundheitscampus“ am Standort Senftenberg angesiedelt. Es soll hier in naher Zukunft eine gute und neue Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs geschaffen werden.

Insgesamt handelt es sich um einen guten Studiengang, welcher unter guten Rahmenbedingungen durchgeführt wird.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Elektrotechnik“ der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessierte, sich in diesem Bereich fachlich über das Niveau eines Bachelorabschlusses hinaus zu qualifizieren.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Zusammenstellung von Pflichtmodulen mit einem wählbaren Schwerpunkt (Kommunikationstechnik und Prozessautomatisierung) sowie weitere Wahlmöglichkeiten aus einem Wahlpflichtkatalog, wodurch Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen können.

Der Studiengang wird derzeit am Standort Senftenberg angeboten. An diesem findet sich eine hinreichende Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs. Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung soll eine Neuausrichtung der Standorte vorgenommen werden und der Studiengang an den Standort Cottbus verlegt werden.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessierte, sich in diesem Bereich fachlich über das Niveau eines Bachelorabschlusses hinaus zu qualifizieren.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Zusammenstellung von Pflichtmodulen mit einem wählbaren Schwerpunkt (Produktionsmanagement und Digitalisierung) sowie weitere Wahlmöglichkeiten aus einem Wahlpflichtkatalog, wodurch Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen können.



Der Studiengang wird derzeit am Standort Senftenberg angeboten. An diesem findet sich eine hinreichende Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs. Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung soll eine Neuausrichtung der Standorte vorgenommen werden und der Studiengang an den Standort Cottbus verlegt werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei beiden Masterstudiengängen handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Dieses erstreckt sich über jeweils 3 Semester, innerhalb derer 90 ECTS-Punkte zu erbringen sind. Die Studiengänge richten sich an Absolvent*innen eines ersten Bachelorstudiums im Umfang von 7 Semestern (210 ECTS-Punkte). Die Hochschule hat im Anlagenteil der Prüfungsordnungen die Möglichkeit festgeschrieben, dass auch Absolvent*innen von Bachelorstudiengängen im Umfang von 6 Semestern (180 ECTS-Punkten) zugelassen werden können. Für diese Fälle umfassen die Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (120 ECTS-Punkten). Für diese Fälle enthalten die Prüfungsordnungen unter Anlage 4 angepasste Regelstudienpläne.

Der Bachelorstudiengang umfasst gemäß § 5 der "Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medizintechnik vom 04. Oktober 2022" 6 Semester (180 ECTS-Punkte). Ermöglicht wird im Anlagenteil der Ordnung auch eine duale Studiengangsvariante im Umfang von 7 Semestern (210 ECTS-Punkte). Somit handelt es sich beim Bachelor (in beiden Fällen) ebenfalls um ein Vollzeitstudium.

Alle Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Masterstudiengänge führen zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch die Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten mindestens 6 Semester (180 ECTS-Punkte) umfassenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt wird und hierauf ein viersemestriges (120 ECTS-Punkte) Masterstudium erfolgt. Für das Studium in der dreisemestrigen Variante (90 ECTS-Punkte) wird ein vorheriger Abschluss eines siebensemestrigen Bachelorstudiums (210 ECTS-Punkte) vorausgesetzt. Durch diese Struktur wird zudem eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent*innen sichergestellt.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28.10.2019 des Landes Brandenburg (StudAkkV) (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle hier zu akkreditierenden Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen in hochschulweit gültigen Ordnungen geregelt.

Unter § 23 (1) der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016“ heißt es: *„Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann.“*

Unter § 23 (1) der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016“ heißt es: *„Mit der Anfertigung der Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und/oder praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen.“*

Weitere Ziele der Abschlussarbeiten finden sich in den Beschreibungen der jeweiligen Module.

Die Regelungen zur jeweiligen Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Beide Masterstudiengänge werden im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen. Für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik ist gemäß § 4 der „Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 04. Oktober 2018“ der vorherige Abschluss eines mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengangs aus der Elektrotechnik erforderlich. Anlage vier regelt Zulassungsmöglichkeiten für Absolvent*innen eines vorherigen 6-semesterigen Bachelorstudiengangs Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt laut § 4 der „Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 22. Oktober 2018“ einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen 7-semesterigen Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens voraus. Auch diese Ordnung enthält in Anlage 4 eine Beschreibung von Zugangsmöglichkeiten für Absolvent*innen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs.

Der konsekutive Charakter der Masterstudiengänge wurde durch die Gutachter*innengruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Die BTU Cottbus-Senftenberg verzichtet auf eine Zuordnung der beiden Masterstudiengänge zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zu beiden Masterstudiengängen wird in der jeweils fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt (ausführlich ebda.). Zusammengefasst ist die Voraussetzung zum Zugang das Absolvieren eines ersten fachlich einschlägigen Hochschulstudiums im Umfang von 7 Semestern mit gesonderten Möglichkeiten des Zugangs für Absolvent*innen von 6-semesterigen Bachelorstudiengängen.

Für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik soll dies der vorherige Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Bachelorstudiengangs aus dem Bereich der Elektrotechnik sein. Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Abschluss eines vorherigen Bachelorstudiums aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens erforderlich. Die Zulassungsregelungen enthalten für beide Studiengänge gleichlautend die Möglichkeit, dass die Studiengangsleitung bei fachlichen Defiziten die Auflage aussprechen kann, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 12 Kreditpunkten nachzuholen. Diese Module sind nicht auf die erforderliche Kreditpunktzahl für den Master-Studiengang Elektrotechnik anrechenbar.

Durch diese Regelungen ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zu den Masterstudiengängen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist. Die fachlichen Voraussetzungen machen den konsekutiven Charakter der Masterstudiengänge erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle innerhalb dieses Clusters zu akkreditierenden Studiengänge führen zum Abschluss „[Bachelor/Master] of Engineering“. Die zu vergebenden Abschlussgrade sind unter § 3 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung festgeschrieben.

In allen drei Fällen ist ebenda festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium je nur ein Grad vergeben wird.

Die Studiengänge sind der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher je nach inhaltlicher Ausrichtung die oben genannten Abschlussbezeichnungen möglich sind.

Für jeden Studiengang wird zusammen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache wurden dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 28 der Bachelor- und Masterrahmenordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb der Studiengänge zu belegenden Module hat die Hochschule Studienverlaufspläne sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Die Studienverlaufspläne haben als Anlagen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich regelnden Charakter. Aus diesen nebst den ergänzenden Modulbeschreibungen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengänge sind modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Der Großteil der Module des Bachelorstudiengangs Medizintechnik umfasst exakt 6 ECTS-Punkte. Wenige Module enthalten ein Vielfaches von 6 ECTS-Punkten (Praktika, Abschluss-/Thesismodule). Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten gibt es in keinem der zu akkreditierenden Studiengänge. Die Module der Masterstudiengänge umfassen jeweils mit Ausnahme der Masterabschlussarbeit 5 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen für alle Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen [Lernergebnissen] der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind hochschulweit unter § 10 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Hiernach werden die zugeteilten Leistungspunkte mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss sind als zu bestehende Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen festgehalten. Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ fehlen in den im Anlagenband des Selbstberichts enthaltenen Modulbeschreibungen, sind gemäß Angabe der Hochschule im Selbstbericht jedoch in der von den Studierenden genutzten Version der Modulbeschreibungen im Online Portal² aufgeführt.

Durch die Verwendung der vorgegebenen Diploma Supplements wird sichergestellt, dass die Studierenden neben der absoluten auch eine relative Abschlussnote erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 10 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss sind als zu bestehende Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen festgehalten. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird ebda. für alle Studiengänge der Hochschule mit 25-30 Stunden taxiert. Für den Bachelorstudiengang wird die Arbeitsleistung pro ECTS-Punkt unter § 5a der

² <https://www.b-tu.de/qisserver3/rds?state=user&type=0&topitem=modules>



studiengangsspezifischen Prüfungsordnung auf 30 Arbeitsstunden festgeschrieben. Für die Masterstudiengänge wird keine Spezifizierung innerhalb des Hochschulweit gültigen Korridors vorgenommen.

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um Vollzeitstudiengänge, welche den Erwerb von 30 ECTS-Punkten/Semester vorsehen.

Für den jeweiligen Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte.

In beiden Masterstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis laut Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung 30 ECTS-Punkte.

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen regeln jeweils unter § 22 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag anerkannt, sofern der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede feststellt. Wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Unterschieden abgelehnt, hat der Prüfungsausschuss diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. Indirekt ist hieraus eine Beweislastregelung ableitbar. Es wird empfohlen, explizit zu regeln, dass bei Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 22). Bis zu 50 % eines Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für die Masterstudiengänge ist der Abschnitt nicht einschlägig.



Im Bachelorstudiengang Medizintechnik ist das Studium als duale Variante möglich, für deren Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert. Um die vertragliche Verzahnung der dualen Angebote abzusichern, werden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität und den Unternehmen für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Akquise dual Studierender im Bereich der dualen Studienangebote geschlossen. Die Kooperationsvereinbarungen regeln Art, Umfang und die gegenseitigen Leistungen zwischen Universität und Partnerunternehmen. Stand November 2023 gibt es an der BTU insgesamt mit über 250 Unternehmen abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen.

Im Februar 2016 wurde der Beirat für das duale Studium gegründet. Er bildet ein Netzwerk aus Vertreter*innen der Kammern (IHK, HWK), der Wirtschaftsförderung, der Agentur für Arbeit, der Vereinigung der Unternehmerverbände Berlin Brandenburg usw. Ihm obliegt die Aufgabe, zum einen die Bedarfe der Wirtschaft darzustellen und zum anderen als Multiplikator in den Bereich der Wirtschaft wirksam zu werden. Die Beiratstreffen finden jährlich statt.

Im Verlauf des Begutachtungsverfahrens wurde der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Aus den Unterlagen wurde bereits im Vorfeld der Begehung erkennbar, dass der Umzug des Fachbereichs größere Auswirkungen hat und einen Schwerpunkt bilden würde. Es wurde während der Begehung erkennbar, dass dieser eine Auswirkung auf mehrere akkreditierungsrelevante Aspekte hat, weshalb das Thema an dieser Stelle einmal grundsätzlich beschrieben wird.

In der Entwicklungsstrategie der Hochschule ist vorgesehen, dass der Standort Senftenberg zum „Gesundheitscampus“ werden soll. Hierfür bietet er dem im Rahmen dieses Bündels zu akkreditierenden Studiengang „Medizintechnik“ auch zukünftig eine Heimat. Prospektiv ist es im Rahmen dieser Weiterentwicklung vorgesehen, dass die beiden Studiengänge „Elektrotechnik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ am Hauptcampus in Cottbus beheimatet sein sollen. Diese Pläne bestehen laut Gesprächen während der vor Ort-Begehung bereits seit 2015 und wurden bisher nicht hinreichend umgesetzt. Hieraus entstehen aus Sicht der Gutachtenden mehrere Problemfelder, welche während der Begehung thematisiert wurden:

- Studierende müssen für die Belegung der Module Veranstaltungen an beiden Standorten besuchen. Die Hochschule weist darauf hin, dass sie bei der Erstellung der Stundenpläne darauf achtet, möglichst selten Standortwechsel erforderlich zu machen. Dennoch ist dies ein von den Studierenden (vor allem der Masterstudiengänge) vorgebrachter Kritikpunkt. Hierfür muss beachtet werden, dass der Transfer zwischen den Standorten ca. 1 Stunde benötigt und die Studierenden hierfür auf Regionalbahnen angewiesen sind.
- Für einige Fächer besteht vor dem Hintergrund der Standortstrategie bereits seit knapp 10 Jahren keine Perspektive mehr am Standort Senftenberg, weshalb Investitionen in die räumliche/sächliche Ausstattung nicht mehr sinnvoll sind. Hieraus resultiert eine mittlerweile erkennbar reduzierte sächliche Ausstattung (vor allem im Laborbereich), welche ein Mindestmaß des für die Durchführung der Studiengänge Erforderlichen bietet.
- Erkennbar wurde auch, dass die Problematik der drohenden aber langjährig nicht umgesetzten Standortverlegung von den Beteiligten der Hochschule (Studierende, Lehrende und auch Praxisvertretungen von dualen Studiengängen) als Belastung wahrgenommen wird. Langfristige Planungen werden hierdurch erschwert und belasten erkennbar die Stimmung.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Bezug zwischen dem jeweiligen Akkreditierungskriterium und dieser Thematik hergestellt werden. Insgesamt sehen die Gutachtenden den derzeitigen (und bereits seit ca. 10 Jahren andauernden) Zustand als sehr ungünstig an. Es könnten viele Probleme innerhalb der Studiengänge (sowie der Fachbereiche und vermutlich der Hochschule insgesamt) gelöst werden, wenn dieser Zustand baldmöglichst behoben würde.



2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs in Selbstbericht (S. 35 ff.) wie folgt beschrieben:

„Der Bachelor-Studiengang Medizintechnik ermöglicht es den Studierenden auf der Basis einer breit gefächerten Grundlagenausbildung analytische und konzeptionelle Fähigkeiten auf dem Gebiet der medizinischen Technik zu entwickeln. Sie erlangen ein vertieftes Grundlagenwissen im medizinischen Bereich, mathematisch- naturwissenschaftliches Ingenieurwissen und Fachwissen der im Medizinischen Bereich verwendeten Technologien und Techniken. Im Studiengang werden zwei Studienrichtungen in den Bereichen mechanische und elektrische Medizintechnik zur fachlichen Vertiefung angeboten.

Ziel ist es, die Studierenden als modern aufgestellte Ingenieurinnen und Ingenieure mit fundiertem Grundlagenwissen, interdisziplinärer Ausrichtung und einer ersten fachlichen Spezifik auszustatten. So sind sie in der Lage, lösungsorientiert Aufgaben zu bearbeiten und können dabei – neben den technischen Anforderungen – auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie das soziale Umfeld berücksichtigen. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklungen im Bereich der Medizintechnik – vor allem in den angebotenen Studienrichtungen – stellt die Ausprägung der Fähigkeit zur Erschließung neuer Erkenntnisse, Fachgebiete und deren interdisziplinäre Verknüpfung ein weiteres wesentliches Ziel des Studiums dar. Fachübergreifende und semesterbegleitende Projekte sowie der hohe Praxisanteil bilden eine solide Basis zur Vermittlung und Entwicklung dieser Fähigkeiten.

In der Studienrichtung ‚Elektrische Medizintechnik‘ erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der sich schnell weiter entwickelnden medizinischen Gerätetechnik. Insbesondere die Anwendung elektrischer und elektronischer Grundlagen zur Steuerung, Gesundheitsdatenaufnahme, Digitalisierung stehen im Fokus der Ausbildung. Für die Bewältigung der Auswertung elektrischer Signale und der wachsenden Menge elektronischer Patientendaten werden statistische Methoden vermittelt und an praktischen Beispielen vertieft. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Bereich der elektrischen Signale und Systeme, der elektrischen Messtechnik und Steuerungs- und Regelungstechniken, die sie befähigen, sich in der beruflichen Praxis mit der Entwicklung, dem Einsatz und dem Betrieb, dem Nutzen sowie der informationstechnischen Verarbeitung von Daten stationärer und mobiler elektrischer medizintechnischer Geräte. Sie sind in der Lage diese weiterzuentwickeln oder das medizinische Personal bei der erweiterten Anwendung zu unterstützen. Die grundlegenden Kenntnisse auf den Gebieten der elektrischen Automatisierungstechnik und Informationstechnik ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen die Digitalisierung in der Medizin voranzutreiben und bekannte elektrotechnische Methoden auf neuen medizinischen Gebieten oder bei neuen Anwendungen zu etablieren.



Mit der Studienrichtung ‚Mechanische Medizintechnik‘ vertiefen die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die sie in der beruflichen Praxis für Produktentwicklung mechanischer von Medizingeräten sowie im Bereich der Prothetik und zur Unterstützung aller mechanischer Körperfunktionen einsetzen können. Die erworbenen Kompetenzen zur beanspruchungsgerechten Gestaltung mechanischer Komponenten können im Bereich der Orthetik und Prothetik zur Unterstützung aller mechanischen Körperfunktionen eingesetzt werden. Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Charakterisierung und Formgebung die Einsatzmöglichkeiten neuer Materialien sowie deren Testung oder Prüfung können sie zur Anwendung im medizinischen Umfeld oder für die direkte oder indirekte Implantation in den Einsatz im oder am menschlichen Körper zur Anwendung bringen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Befähigung zur Gestaltung von Bauteilen im Hinblick auf eine Fertigung mit additiven Verfahren.

Mit dem dualen praxisintegrierenden Studienangebot ist das Ziel verbunden, den Studierenden durch die kontinuierliche Verzahnung der beiden Studienorte die Möglichkeit zu bieten zum einen am ‚Lernort Universität‘ den akademischen Bachelor-Abschluss zu erwerben und zum anderen am ‚Lernort Unternehmen‘ sich die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kompetenzen anzueignen. (...)

Das Studium befähigt nach erfolgreichem Abschluss zu einer Tätigkeit in der beruflichen Praxis sowie zur Fortsetzung der akademischen Qualifizierung. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich eigenständig, schnell und systematisch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in neue Gebiete einzuarbeiten sowie Offenheit gegenüber fachübergreifenden Problemstellungen zu entwickeln. Sie können von der Analyse von Aufgabenstellungen über die Entwicklung von Konzepten unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte bis hin zur praktischen Umsetzung und Begleitung sowie der systematischen Bewertung der spezifischen technischen Lösung wissenschaftliche Methoden in der Medizintechnik anwenden und auf praktische Problemstellungen übertragen.

Der Abschluss des Studiums qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in Unternehmen der Branche und befähigt zum Einsatz in kleinen, mittleren und großen Medizintechnikfirmen und Ingenieurbüros, Krankenhäusern, Privatpraxen, Behörden und anderen Einrichtungen/ medizinischen Institutionen sowie auch in fachlich verwandten Einrichtungen, Hochschulen und Forschungsinstituten. Er ermöglicht zudem die Entscheidung zur Übernahme einer selbstständigen Tätigkeit. Mit dem Abschluss im Studiengang Medizintechnik ist die Übernahme von Aufgaben u.a. in der Methoden- und Produktentwicklung, Testung, Instandhaltung und Produktion im medizinischen Umfeld möglich. Das Spektrum der Einsatzbereiche reicht von der Entwicklung und, Konstruktion und Fertigung über Aufgaben im Projektmanagement bis hin zur Weiterentwicklung oder zum Bau komplexer technischer Geräte für den Einsatz im medizinischen Bereich.

Der Abschluss in der Studienrichtung ‚Elektrische Medizintechnik‘ befähigt speziell zu Tätigkeiten in den Bereichen der medizinischen Geräteentwicklung, spezifischer Datenaufnahme- und Analysetechniken, der Vorbereitung neuer Einsatzfelder elektronischer Geräte in der medizinischen Gerätetechnik und Diagnostik sowie verbesserten Steuerung und Überwachung menschlicher Körperfunktionen.



Mit dem Abschluss der Studienrichtung ‚Mechanische Medizintechnik‘ sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage im Bereich der Konstruktion, Entwicklung und Gestaltung mechanischer Medizintechnik-Komponenten, im Bereich der Testung von aktuellen und neuen Materialien für den Einsatz am und im menschlichen Körper tätig zu werden. Sie unterstützen die Entwicklung, Herstellung und den Betrieb medizintechnischer Geräte, welche sich häufig durch eine komplexe Struktur und hohe Anforderungen an Zuverlässigkeit, Qualität und Sicherheit auszeichnen.“

Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im vorgelegten Diploma Supplement, welches Absolvent*innen des Studiengangs ausgehändigt wird, finden sich ebenfalls Formulierungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs in Selbstbericht (S. 44 ff.) wie folgt beschrieben:

„Der konsekutive Master-Studiengang vertieft die Grundlagen aus dem Bachelor und spezialisiert die Studierenden entsprechend der vorangegangenen Studienrichtung in dem für das Berufsprofil nötigen Fach- und Methodenkompetenzen. Die Vermittlung von spezialisierten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten liegen in den Bereichen der beiden Studienrichtungen Kommunikationstechnik und Prozessautomatisierung. Durch deren vertiefende Profile werden die Voraussetzungen für spätere Tätigkeiten in Führungspositionen und das nötige Hintergrundwissen für die Selbständigkeit gelegt.

Die Studienrichtung Prozessautomatisierung vertieft das Wissen im Bereich der Optimierung von Prozessen und deren Abläufen. Während die Studienrichtung Kommunikationstechnik die Schaltungssimulation und Schaltungsentwürfen im Bereich der Kommunikationssysteme behandelt.

Eine Besonderheit des Studiengangs ist das Lernen anhand von praktischen Projekt- und Gruppenaufgaben in den ersten beiden Semestern. Hier werden die in den Vorlesungen erlangten theoretische Kenntnisse angewendet und mögliche Modelle in Feedbackschleifen weiterentwickelt. Am Ende des Master-Studiums steht die Master-Arbeit, die überwiegend in einem praktischen Aufgabengebiet passend zur Studienrichtung in einem Unternehmen absolviert wird.

Mit der Master-Arbeit wird nachgewiesen, dass die oder der Studierende sich selbständig, unabhängig und kritisch mit einem Problem beschäftigen und eine geeignete Lösung finden oder auch alternative Optionen und Wege aufzeigen Lösungsfindung aufzeigen und beschreiten kann. (...)

Typische Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Elektrotechnik liegen in der Forschung und Entwicklung. Insbesondere in den Bereichen Produktentwicklung für Halbleitertechnologien, Mikroelektronik und Geräteautomatisierung, Internet der Dinge, Smart Home, Hard- und Softwareentwicklung, Kommunikationstechnologie, Automobiltechnik, Industrieautomatisierung – Industrie 4.0 und Erneuerbare Energiewirtschaft bestehen mögliche Aufgabengebiete und Arbeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen.“



Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im vorgelegten Diploma Supplement, welches Absolvent*innen des Studiengangs ausgehändigt wird, finden sich ebenfalls Formulierungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs in Selbstbericht (S. 51 f.) wie folgt beschrieben:

„Der konsekutive Master-Studiengang vertieft die Grundlagen aus dem Bachelor und spezialisiert die Studierenden entsprechend der vorangegangenen Studienrichtung in dem für das Berufsprofil nötigen Fach- und Methodenkompetenzen. Die Vermittlung von spezialisierten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten liegen in den Bereichen

- *Digitalisierung von Planungsprozessen für Produktion und Logistik sowie die Anwendung geeigneter Planungssysteme,*
- *Ausgestaltung betrieblicher (digitaler) Prozesse in Produktion und Logistik,*
- *Betriebswirtschaftlicher Aspekte,*
- *Globaler Aspekte der Produktion.*

Eine Besonderheit des Studiengangs ist die Verbindung zwischen den ingenieurwissenschaftlichen sowie den betriebswirtschaftlichen Inhalten sowie die stark anwendungsorientierte Lehre unter Einsatz geeigneter Labore und der Anwendung geeigneter Softwareprodukte.

Mit der Master-Arbeit wird nachgewiesen, dass die oder der Studierende sich unabhängig und kritisch mit einem Problem aus einem betrieblichen Umfeld mit Schwerpunkt Produktion und Digitalisierung oder auch einem Managementproblem eines Unternehmens auseinandersetzen und Lösungen entwickeln kann. (...)

Typische Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs liegen in

- *der Gestaltung von Abläufen und Systemen zur Produktion und Logistik,*
- *dem Management betrieblicher Prozesse,*
- *der Konzeption, Ausgestaltung und Umsetzung der Digitalisierung in den Unternehmen.“*

Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im vorgelegten Diploma Supplement, welches Absolvent*innen des Studiengangs ausgehändigt wird, finden sich ebenfalls Formulierungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass den drei Studiengängen angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in den Ordnungen und den Diploma Supplements) spiegeln die Ziele des jeweiligen Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sowie die Masterstudiengänge sinnvoll und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen der Studiengänge gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden bzw. weiterführende Aufgaben innerhalb des beruflichen Praxisumfelds übernehmen können. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Studierenden und Alumni während der Begehung bekräftigt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf die vermittelten Abschlüsse auf Bachelor- und Masterniveau. Die Gutachter*innengruppe stellt positiv fest, dass auf Bachelorebene eine angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden stattfindet. Im Rahmen der Masterstudiengänge ist ein Ausbau des Anspruchs und des Qualifizierungsniveaus erkennbar.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Der Studiengang kann in zwei unterschiedlichen Varianten studiert werden, welche auch bzgl. des Umfangs Unterscheidungen mit sich bringen. Die „normale“ Variante des Studiengangs umfasst 180 ECTS-Punkten, welche im Rahmen eines Vollzeitstudiums über 6 Semester zu studieren sind. Zudem gibt es eine duale Variante, welche 210 ECTS-Punkte umfasst, die binnen 7 Semestern Vollzeitstudium zu erbringen sind.

Die duale Variante kann aktuell praxisintegrierend studiert werden. Eine ausbildungsintegrierende Variante soll zukünftig ermöglicht werden, ist aktuell jedoch nicht Bestandteil des Studiengangs.



Die dualen Varianten des Studiums beinhalten die Pflichtinhalte des „normalen“ Curriculums, welches nachfolgend beschrieben wird. Zusätzlich ist in den dualen Varianten ein Bachelor-Praktikum (18 ECTS/7. Semester) vorgesehen. Die praxisintegrierende Variante sieht zudem 3 Betriebliche Phasen (jeweils 6 ECTS-Punkte) vor. Die Semesterlage einiger Module des Kerncurriculums³ verschiebt sich für die dual Studierenden aufgrund der eingeschobenen Betrieblichen Phasen.

Im Rahmen des Kerncurriculums werden Grundlageninhalte und -kompetenzen vermittelt, welche die Kohorten der ersten Fachsemester in gemeinsamen Modulen belegen. Nach Ende des zweiten Fachsemesters wählen die Studierenden eine von zwei Studienrichtungen: „Elektrische Medizintechnik“ oder „Mechanische Medizintechnik“.

In den ersten vier Semestern werden die Grundlagen in den Bereichen Mathematik, Physik, Informatik, Ingenieurtechnik sowie der Medizin verpflichtend vermittelt. Die Grundlagen der Ingenieurtechnik beinhalten z. B. die Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Produktionstechnik. Die medizinischen Grundlagen beinhalten z. B. Krankheitslehre, Mikrobiologie, Orthopädie. Das Modul Medizingerätetechnik bildet die Schnittstelle zwischen der Anwendung medizintechnischer Anlagen, Geräte und Einrichtungen im spezifischen medizinischen Umfeld ab.

Der Anteil der studienrichtungsspezifischen Module nimmt mit fortschreitendem Studium zu. Vorwiegend in den letzten beiden Fachsemestern liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Profilbildung. In beiden Studienrichtungen können die Studierenden drei Wahlpflichtmodule für eine individuelle Ausrichtung wählen. Der dadurch gestaltbare Schwerpunkt bereitet einen qualifizierten Berufseinstieg vor. Aus dem Wahlpflichtbereich können 6 ECTS-Punkte durch eine Praktikumsleistung erbracht werden, die anwendungsorientierte Kompetenzen in das Studium einbringen kann. Dies bietet sich vor allem für diejenigen Studierenden an, die eine direkt anschließende Berufstätigkeit anstreben.

Zur Kompetenzerweiterung wurden ein Englischkurs und ein breit angelegtes juristisches Modul integriert. Das fachübergreifende Studium (FÜS) mit 6 ECTS-Punkten ist Standard und Qualitätsmerkmal in allen Studiengängen der Hochschule. Die angebotenen FÜS-Module erweitern die Breite des Studiums in die Richtung der nichttechnischen Qualifikationen (z. B. besondere Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen bzw. das Verständnis für die Denk- und Arbeitsweisen anderer Disziplinen).

Die Bachelor-Arbeit kann an einem Fachgebiet der Hochschule oder zusammen mit einem Unternehmen der eigenen Wahl – außer im dualen Studium, bei dem es der Kooperationsbetrieb ist – geschrieben werden, sodass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich mit einer Themenstellung der eigenen Interessen zu befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Pflichtmodule werden angemessene Grundlageninhalte und -kompetenzen der Medizintechnik vermittelt.

Im Zusammenspiel mit den belegbaren Wahlpflicht- und Wahlmodulen führen die verpflichtend zu studierenden Inhalte zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der

³ Nachdem an dieser Stelle die Unterschiede zwischen der 6- und 7-semestrigen Variante herausgearbeitet wurden, wird im weiteren Verlauf die 6-semestrige Variante (genannt „Kerncurriculum“) beschrieben.



Gutachter*innengruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieser Studiengänge nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung des Curriculums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Die in den Studiengängen enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglichen somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend zu studieren sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Die Gutachter*innen sehen in den beiden Möglichkeiten eines dualen Studiums sinnhafte Angebote. Hierfür wird das Kerncurriculum des Studiengangs zugrunde gelegt und gezielt um Praxisanbindungen erweitert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Der Studiengang kann in zwei unterschiedlichen Varianten studiert werden. Den curricularen Kern bildet hierbei ein 3-semesteriges Studium im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Der Selbstbericht und die Ordnungen der Hochschule weisen auch eine 4-semesterige Variante (120-ECTS-Punkte) aus. Die Unterscheidung liegt hierbei in der Zielgruppe: Der Studiengang ist als konsekutiv ausgewiesen. Die 3-semesterige Variante richtet sich an Absolvent*innen eines 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs. Für Interessent*innen, welche ein 6-semesteriges Bachelor-Studium absolviert haben, wird das 3-semesterige Curriculum erweitert: „Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um Integrationsmodule des ingenieur-, natur- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Angebots der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt. In der Regel handelt es sich hierbei um Module des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs zum konsekutiven Master-Studiengang, die nicht bereits im Rahmen des eigenen vorangegangenen Bachelor-Studiums absolviert wurden oder denen gleichwertig sind.“ (Anlage 4 der fachspezifischen PO)

Nachfolgend wird die 3-semesterige Variante beschrieben. In dieser wählen die Studierenden kurz nach Studienbeginn eine der beiden angebotenen Studienrichtungen „Kommunikationstechnik (Kt)“ und „Prozessautomatisierung (Pa)“. Eine bisher angebotene dritte Studienrichtung „Energiesysteme“ läuft seit Ende des Sommersemesters 2022 aus. Sie wird daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt.



Abgesehen von dem Modul zur Masterarbeit haben alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

Das Curriculum besteht aus den Pflichtmodulen „Mathematik 3“, „Theoretische Elektrotechnik“, „Projektmanagement“ sowie „Aufbau- und Verbindungstechnik und Zuverlässigkeit“. Die Studienrichtungen umfassen jeweils 4 Pflichtmodule und 4 zu wählende Wahlpflichtmodule.

Die Pflichtmodule der Studienrichtung Kommunikationstechnik sind „Informations- und Codierungstheorie“, „Funkbasierte Kommunikationssysteme“, „FPGA basierter Schaltungsentwurf und Schaltungssimulation“ sowie „Digitale Signalverarbeitung“. Für die Studienrichtung Prozessautomatisierung sind die Module „Automatisierte Antriebssysteme“, „Prozessoptimierung“, „Regelungstechnik 3“ und „Mehrgrößenregelung“ verpflichtend zu studieren. Der fachliche Wahlpflichtbereich enthält größtenteils Module, welche für beide Studienrichtungen angeboten werden.

Zur Kompetenzerweiterung wurden ein Kurs für eine zweite Fremdsprache und das FÜS mit 6 ECTS-Punkten als Standard und Qualitätsmerkmal in allen Studiengängen der Hochschule in das Curriculum integriert. Die angebotenen FÜS-Module erweitern die Breite des Studiums in die Richtung der nichttechnischen Qualifikationen (z. B. besondere Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen bzw. das Verständnis für die Denk- und Arbeitsweisen anderer Disziplinen). Das Wahlpflichtmodul Fachtutorium mit Kolloquium dient zur Verbesserung im wissenschaftlichen Arbeiten und als Möglichkeit zur Entwicklung und Erprobung einer Fachdidaktik.

Im letzten Semester ist die Masterarbeit zu erstellen (30 ECTS-Punkte). Die Master-Arbeit kann in einem Unternehmen der eigenen Wahl geschrieben werden oder an einem Fachgebiet der Hochschule, sodass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich mit einer Themenstellung der eigenen Interessen zu befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Module werden angemessene Inhalte und Kompetenzen der Elektrotechnik auf einem weiterführenden Niveau vermittelt.

Die zu studierenden Inhalte führen zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung des Curriculums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines weiterführenden Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglichen somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes



Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend zu studieren sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Die Gutachter*innen halten es für vollkommen nachvollziehbar, dass die Hochschule den 3-semesterigen Masterstudiengang auch für Absolvent*innen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs zugänglich machen möchte. Sie erachtet die hierfür gefundene Regelung jedoch als problematisch. Die Definition einer 4-semesterigen Variante des Masterstudiengangs stellt einen Regelfall dar. Innerhalb der 4-semesterigen Variante sind 100% der Inhalte der 3-semesterigen Variante zu studieren zzgl. 30 ECTS-Punkten, welche in der Regel aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule stammen. Für die 4-semesterige Variante entsteht hieraus eine regelhafte Verwendung von Bachelor-Modulen und keine Ausnahme. Die Gutachter*innen befürworten die Intention der Hochschule, den Masterstudiengang auch für Absolvent*innen aus Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten zugänglich zu machen. Sie empfehlen der Hochschule jedoch, diese Möglichkeit anders zu regeln, so dass eine regelhafte Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang vermieden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, die Möglichkeit der Zulassung von Absolvent*innen aus Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten so zu regeln, dass eine regelhafte Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang vermieden wird.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Der Studiengang kann in zwei unterschiedlichen Varianten studiert werden. Den curricularen Kern bildet hierbei ein 3-semesteriges Studium im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Der Selbstbericht und die Ordnungen der Hochschule weisen auch eine 4-semesterige Variante (120-ECTS-Punkte) aus. Die Unterscheidung liegt hierbei in der Zielgruppe: Der Studiengang ist als konsekutiv ausgewiesen. Die 3-semesterige Variante richtet sich an Absolvent*innen eines 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs. Für Interessent*innen, welche ein 6-semesteriges Bachelor-Studium absolviert haben, wird das 3-semesterige Curriculum erweitert: „Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um Integrationsmodule des ingenieur-, natur- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Angebots der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt. In der Regel handelt es sich hierbei um Module des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs zum konsekutiven Master-Studiengang, die nicht bereits im Rahmen des eigenen vorangegangenen Bachelor-Studiums absolviert wurden oder denen gleichwertig sind.“ (Anlage 4 der fachspezifischen PO)

Nachfolgend wird die 3-semesterige Variante beschrieben. In dieser wählen die Studierenden kurz nach Studienbeginn eine der beiden angebotenen Studienrichtungen „Produktionsmanagement (Pm)“ oder „Digitalisierung (Di)“. Eine bisher angebotene dritte Studienrichtung „Energiemanagement und Energielogistik“ läuft seit Ende des Sommersemesters 2023 aus. Sie wird daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt.



Abgesehen von dem Modul zur Masterarbeit haben alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

Das Curriculum besteht aus den für beide Studienrichtungen zu belegenden Pflichtmodulen „Internationale Unternehmensführung“, „Controlling“, „Projektmanagement“, „Anwendungsorientierte Forschung“, „Technologie- und Informationsmanagement“, „Energiemanagement/Energieeffizienz“ sowie „Qualitäts- und Risikomanagement“.

Die Pflichtmodule der Studienrichtung Produktionsmanagement sind „Fabrikplanung 2“, „Digitale Fabrikplanung“ und „Globale Produktion und Logistik“. Zudem belegen die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule.

Für die Studienrichtung Digitalisierung wählen die Studierenden 4 der folgenden 6 Module: „Digitale Fabrikplanung“, „Produktion und Logistik 4.0“, Projektseminar Mechatronik“, „Marketing und Vertrieb 4.0“, „Instandhaltungsmanagement“ und „Fabriksimulation“. Zusätzlich ist ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog zu belegen.

Zur Kompetenzerweiterung wurden ein Kurs für eine zweite Fremdsprache und das FÜS mit 6 ECTS-Punkten als Standard und Qualitätsmerkmal in allen Studiengängen der Hochschule in das Curriculum integriert. Die angebotenen FÜS-Module erweitern die Breite des Studiums in die Richtung der nichttechnischen Qualifikationen (z. B. besondere Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen bzw. das Verständnis für die Denk- und Arbeitsweisen anderer Disziplinen). Das Wahlpflichtmodul Fachtutorium mit Kolloquium dient zur Verbesserung im wissenschaftlichen Arbeiten und als Möglichkeit zur Entwicklung und Erprobung einer Fachdidaktik.

Im letzten Semester ist die Masterarbeit zu erstellen (30 ECTS-Punkte). Die Master-Arbeit kann in einem Unternehmen der eigenen Wahl geschrieben werden oder an einem Fachgebiet der Hochschule, sodass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich mit einer Themenstellung der eigenen Interessen zu befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Module werden angemessene Inhalte und Kompetenzen des Wirtschaftsingenieurwesens auf einem weiterführenden Niveau vermittelt.

Die zu studierenden Inhalte führen zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung des Curriculums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines weiterführenden Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglichen somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.



Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend zu studieren sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Die Gutachter*innen halten es für vollkommen nachvollziehbar, dass die Hochschule den 3-semesterigen Masterstudiengang auch für Absolvent*innen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs zugänglich machen möchte. Sie erachtet die hierfür gefundene Regelung jedoch als problematisch. Die Definition einer 4-semesterigen Variante des Masterstudiengangs stellt einen Regelfall dar. Innerhalb der 4-semesterigen Variante sind 100% der Inhalte der 3-semesterigen Variante zu studieren zzgl. 30 ECTS-Punkten, welche in der Regel aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule stammen. Für die 4-semesterige Variante entsteht hieraus eine regelhafte Verwendung von Bachelor-Modulen und keine Ausnahme. Die Gutachter*innen befürworten die Intention der Hochschule, den Masterstudiengang auch für Absolvent*innen aus Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten zugänglich zu machen. Sie empfehlen der Hochschule jedoch, diese Möglichkeit anders zu regeln, so dass eine regelhafte Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang vermieden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, die Möglichkeit der Zulassung von Absolvent*innen aus Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten so zu regeln, dass eine regelhafte Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang vermieden wird.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Da für die drei innerhalb dieses Clusters zu akkreditierenden Studiengänge grundsätzlich sehr ähnliche Rahmenbedingungen für die Mobilität gelten, wird dieser Themenbereich in einem studiengangsübergreifenden Kapitel behandelt.

Ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ist nach den Aussagen des Selbstberichts im Bachelorprogramm im vierten oder fünften und für die Masterstudiengänge nach dem zweiten oder - im Falle des erweiterten Fachsemesters - dritten Fachsemester vorgesehen. Die Studienplangestaltung stellt jedoch kein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt in einem anderen Fachsemester dar. Nach diesen Plänen (den Fachprüfungsordnungen als Anlage beigelegt) dehnt sich im Masterstudiengang Elektrotechnik kein einziges Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester aus. Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erstreckt sich ein Modul über die Semester eins und zwei und im Bachelorstudiengang gibt es zwei Module, welche sich vom dritten ins



vierte Semester erstrecken. Somit ist der Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust bei (nahezu) jedem Semesterabschluss möglich, wenngleich es aus Sicht der Verantwortlichen nicht in allen Semestern gleichermaßen sinnvoll erscheint.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzepts liegende Rahmenbedingungen sind zentrale Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule. Hier ist das Programm ERASMUS+ zu nennen, ebenso wie das International Relations Office, das Beratungen zu Exchange-Programmen, Summer Schools und Stipendien anbietet, um die Mobilität zu fördern. Zu erwähnen ist außerdem, dass die Hochschule Teil des europäischen Hochschulnetzwerkes EUNICE (European University for Customised Education) ist, das aus sieben Universitäten verschiedener europäischer Länder besteht. Innerhalb dieses Verbundes ist ein Wechsel des Studienortes besonders einfach möglich.

Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Strukturen der zu akkreditierenden Studiengänge prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Erkennbar wurde, dass Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, durch die Anerkennungsregelungen, die Studienberatung und das zentrale International Relations Office unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt im studiengangübergreifenden Teil des Selbstbericht einige zentrale Elemente, mit welcher die personelle Ausstattung aller Studiengänge unterstützt werden:

„Den stark experimentell ausgerichteten Professuren steht zur Unterstützung in den Lehrveranstaltungen mit Laborcharakter sehr spezifisch ausgebildetes technisches Personal zur Verfügung. Die informationstechnische Administration ist ebenfalls personell abgesichert. Eine regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen, Schulungen sowie Sicherheitstrainings sichert das Vorhandensein der erforderlichen speziellen Kenntnisse. Weiterhin sind den Fachgebieten am Campus Senftenberg Assistentinnen und Assistenten zugeordnet. In der Regel teilen sich mehrere Fachgebiete ein Vollzeit-äquivalent.

Durch gezielt vergebene Lehraufträge wird zusätzlich fachliche Expertise mit aktuellem Praxisbezug in die Studiengänge gebracht. (...)

Das MMZ⁴ in seiner Funktion als Service- und Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Lehre und Studium bietet umfassende mediendidaktische und technologische Unterstützung bei der

⁴ Multimediazentrum



Realisierung von innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien. Dazu gehören u. a. mediendidaktische Beratungs-, Schulungs- und Qualifizierungsangebote, die Bereitstellung und der Support für die zentrale Lernplattform Moodle und weitere Tools zur Unterstützung des digitalen Lehrens und Lernens, die didaktische und technologische Unterstützung für E-Prüfungen und E-Assessments, die Realisierung von Lecture Recording (Vorlesungsaufzeichnung) sowie die Unterstützung von Web- und Videokonferenzen und virtueller Kooperation. (...)

Die hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote werden in Zusammenarbeit mit dem sqb⁵ zur Verfügung gestellt, umfassen aber auch interne Angebote des IKMZ⁶/MMZ der BTU, z.B. zu den Themenbereichen des technologieunterstützten Lehrens und Lernens. Über das Netzwerk sqb werden nicht nur Workshops und Seminare, sondern auch Lehrhospitationen und weitere Beratungen angeboten. Besonders hervorzuheben ist das Weiterbildungsangebot für Lehrende „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg“, in dem hochschuldidaktische Grundlagen vermittelt und individuelle Schwerpunkte für ausgewählte Themenbereiche gesetzt werden. Ergänzend wird jährlich (außer in der Pandemiezeit) eine Inhouse-Schulung zum Kompetenzorientierten Prüfen organisiert.“ (Selbstbericht, S. 18 ff.)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Die Hochschule hat in Anlagenteil 6.7.1 eine Übersicht über die für den Studiengang vorgesehenen personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Diese werden ergänzt um Kurz-CV in Anlage 6.7.4 sowie eine tabellarische Darstellung der Lehrkapazitäten unter Anlage 6.7.5.

Aus diesen geht hervor, dass für den Studiengang insgesamt 119 SWS durch 17 Professuren erbracht werden. „8-10“ wissenschaftliche Mitarbeitende erbringen weitere 56 SWS Lehre. Der Studiengang wird derzeit ressourcenneutral angeboten, wie auch in den Gesprächen während der Begehung thematisiert wurde. Dies bedeutet, dass (noch) keine Spezialist*innen aus dem Bereich der Medizintechnik in den Studiengang involviert sind (weder aus den Reihen der Hochschulzugehörigen noch als Lehrbeauftragte). Laut Übersicht wird im Studiengang derzeit keine Lehre über Lehraufträge erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Gutachter*innen können nachvollziehen, dass der Studiengang besonders in seiner Startphase ressourcenneutral angeboten wird und dass hierfür bereits vorhandene Lehrangebote der Hochschule

⁵ Studienqualität Brandenburg

⁶ Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum



genutzt werden. Für den Aufbau des Studiengangs und die Entwicklung einer eigenen Fachidentität empfiehlt die Gutachter*innengruppe jedoch, dem originären Fach der Medizintechnik eine hinreichende Priorität einzuräumen und z. B. auch bei zukünftigen Stellenbesetzungen zu berücksichtigen.

Die Studierenden des Bachelorprogramms fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht einen guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Für den Aufbau des Studiengangs und die Entwicklung einer eigenen Fachidentität empfiehlt die Gutachter*innengruppe, dem originären Fach der Medizintechnik eine hinreichende Priorität einzuräumen und z. B. auch bei zukünftigen Stellenbesetzungen zu berücksichtigen.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Die Hochschule hat in Anlagenteil 6.7.2 eine Übersicht über die für den Studiengang vorgesehenen personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Diese werden ergänzt um Kurz-CV in Anlage 6.7.4 sowie eine tabellarische Darstellung der Lehrkapazitäten unter Anlage 6.7.5.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass 9 Professuren 63 SWS Lehre erbringen und „5-7“ wissenschaftliche Mitarbeitende weitere 24 SWS lehren. Laut Übersicht wird im Studiengang derzeit keine Lehre über Lehraufträge erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden äußerten keine Kritik an der persönlichen Betreuung durch die Lehrenden. Es sei an dieser Stelle auf die unter Abschnitt 2.1 dieses Gutachtens formulierten Aspekte des Standortumzugs hingewiesen, welche sich auf die Zufriedenheit mit der Betreuung auswirkt und auch zur Wahrnehmung der Studierenden führt, dass die personelle Ausstattung am Standort Senftenberg nicht hinreichend sei.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Die Hochschule hat in Anlagenteil 6.7.3 eine Übersicht über die für den Studiengang vorgesehenen personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Diese werden ergänzt um Kurz-CV in Anlage 6.7.4 sowie eine tabellarische Darstellung der Lehrkapazitäten unter Anlage 6.7.5.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass 11 Professuren 95 SWS Lehre erbringen und 2 wissenschaftliche Mitarbeitende weitere 6 SWS lehren. Laut Übersicht wird im Studiengang derzeit keine Lehre über Lehraufträge erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden äußerten keine Kritik an der persönlichen Betreuung durch die Lehrenden. Es sei an dieser Stelle auf die unter Abschnitt 2.1 dieses Gutachtens formulierten Aspekte des Standortumzugs hingewiesen, welche sich auf die Zufriedenheit mit der Betreuung auswirkt und auch zur Wahrnehmung der Studierenden führt, dass die personelle Ausstattung am Standort Senftenberg nicht hinreichend sei.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die für alle drei zu akkreditierenden Studiengänge vorhandene Ausstattung wie folgt:

„Insgesamt verfügt die Fakultät am Campus Senftenberg über eine Nutzfläche von ca. 500 m² für Büros, 2500 m² für Labore und Versuchshallen sowie 250 m² für Unterrichtsräume. Die Fakultät hat entsprechend ihrer breiten fachlichen Struktur und den zwei Standorten auf Fachgebietesebene eine umfangreiche und weitgehend hochqualitative Ausstattung in den Laboren. Diese wird nicht nur für praktische Ausbildung in der Lehre genutzt, sondern kann durch die Studierenden auch für ihre



Projekt- und Forschungsarbeiten im Rahmen der Abschlussarbeiten genutzt werden. Viele Labore bieten auch studentische Arbeitsplätze – entweder als Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze. (...)

An der BTU wurde ein leistungsorientiertes Mittelverteilungsmodell (LOM) etabliert, das die Verteilung von Sachmitteln aus dem öffentlichen Haushalt regelt. Grundlage ist eine Kennzahlen- und Indikatorenauswertung auf Fachgebietsebene, die die Anteile des Sachmittelbudgets für die einzelnen Fakultäten festlegt. Der Budgetanteil wird nach Vorwegabzug eines fakultätszentralen Anteils entsprechend der jeweiligen LOM-Werte innerhalb der Fakultät an die Fachgebiete bzw. Institute verteilt. Im Jahr 2023 erhielt die Fakultät 3 auf diesem Weg knapp 440.000 €. Aufgrund der guten LOM-Werte kann die Fakultät den Fachgebieten jährliche Mittel von 5.000 bis 12.000 € pro Fachgebiet zuweisen. (...)

An der Universitätsbibliothek stehen gegenwärtig mehr als 1,2 Millionen Bücher, Zeitschriften, Normen, Richtlinien und weitere Medien sowie elektronische Angebote wie E-Books, Volltext-Zeitschriften, Literatur-, Fakten- und Volltextdatenbanken zur Verfügung, wovon rund 770 000 Monografien und Zeitschriften sind. In der Standortbibliothek Senftenberg sind studiengangsbezogene Bestände an Büchern und Zeitschriften vorhanden und der Zugriff auf Datenbanken und E-Books gesichert. Die Öffnungszeiten ermöglichen den Studierenden auch den Zugang am Wochenende. Ein hoher Anteil des Medienbestandes ist englischsprachig.

Die zentrale IT-Versorgung wird durch das Universitätsrechenzentrum (URZ) bereitgestellt und gepflegt. Die Standorte sind über Festnetzverkabelung hinaus weitgehend funkvernetzt (WLAN). Das URZ bietet weitere zentrale Dienste an, u. a. Authentifizierungsdienst, own-Cloud-Service, Internet-Informationdienste, Einwahl-Service für Heimarbeitsplätze, einen hochwertigen Print- und Plotdienst, Softwaredistribution und Lizenzverwaltung.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 19 f.)

Der Selbstbericht enthält zudem eine tabellarische Übersicht über die räumliche und Laborausstattung. Weitere Eindrücke zur Ausstattung konnten die Gutachtenden während des Rundgangs am Standort Senftenberg sammeln.

Der Selbstbericht enthält keine Angaben zu studiengangsspezifischen Ausstattungsmerkmalen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zu dem Eindruck, dass für die Durchführung aller drei Studiengänge eine hinreichende räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist. Hierbei unterliegt die Ausstattung für den Bachelorstudiengang jedoch einer anderen Entwicklungsperspektive als diejenige der Masterstudiengänge.

In den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ wurde erstmalig im Wintersemester 22/23 immatrikuliert. Es ist somit ein junger Studiengang, für den bisher noch nicht alle Module erstmalig angeboten wurden ergo auch nicht die Sachausstattung für alle Module erforderlich ist. Daher ist bisher auch nicht die komplette sächliche Ausstattung vorhanden, jedoch besteht hier eine Perspektive auf eine gute Entwicklung im Rahmen des aufzubauenden Gesundheitscampus (vgl. Abschnitt 2.1 dieses Gutachtens). Das Platzangebot für die notwendige sächliche Ausstattung ist laut Darstellung der Hochschulverantwortlichen vorhanden. Hiervon konnten sich die Gutachtenden während des Rundgangs überzeugen, so dass sie lediglich den Hinweis geben möchten, dass der Ausbau der sächlichen Ausstattung so rechtzeitig



vorgenommen wird, dass für die jeweilige Durchführung der Module die jeweils benötigte Ausstattung vorhanden ist.

Für die Masterstudiengänge zeichnet sich aufgrund derselben Entwicklungsstrategie des Standorts Senftenberg eine deutlich andere Perspektive. So wurde während des Rundgangs erkennbar, dass die sächliche Ausstattung im notwendigen Mindestmaß vorhanden ist. Es ist jedoch nicht erwartbar – und wäre auch nicht ökonomisch sinnvoll – dass die Ausstattung am Standort Senftenberg noch ausgebaut werden würde. Die derzeit vorhandene Ausstattung ist erkennbar ausreichend für eine traditionelle Vermittlung der klassischen Inhalte der Elektrotechnik und des Ingenieurwesens. Es sollte in diesem Kontext darauf geachtet werden, die notwendigen Voraussetzungen für zeitgemäße Inhalte zu schaffen (ggf. durch die Umsetzung der Standortentwicklung), ehe die noch vorhandene Ausstattung sich als veraltet herausstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die zu akkreditierenden Studiengänge verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Es ist gemäß der Bachelor- und Masterrahmenprüfungsordnung möglich, eine Modulabschlussprüfung (MAP) (teils verbunden mit obligatorischen Vorleistungen) oder ein sogenanntes Continuous Assessment (MCA) durchzuführen. Letzteres besteht aus mehreren Teilleistungen über das gesamte Semester verteilt, deren Einzelpunkte gewichtet, aufsummiert und über einen Notenmaßstab in die Modulnote umgerechnet werden. Diese Möglichkeit der Prüfungsgestaltung ist in der Hochschulprüfungsverordnung des Landes verankert. MCA-Module werden gezielt für Lehrinhalte verwendet, in denen der Lernzielfortschritt bzw. die Kompetenzbildung in klare Teilabschnitte gegliedert und über die Erbringung der Teilleistungen der jeweilige Lernerfolg ermittelt werden kann.

In § 16 der beiden Rahmenprüfungsordnungen ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Abschlussarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Prüfungsarten im Studiengang Medizintechnik verteilen sich über alle Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) wie folgt: MAP ca. 33 %, MAP mit Vorleistungen ca. 37 % und MCA ca. 30 %. Als Prüfungsformen werden z. B. schriftliche Abschlussprüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Hausarbeit als Abschlussprüfung, diverse Teilleistungen im MCA (z.B. Tests, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten,



Laborversuche oder Präsentationen) genutzt. Mit dieser Prüfungsform wird laut Selbstbericht dem Anspruch an das kompetenzorientierte Prüfen auf Studiengangsebene Rechnung getragen.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Prüfungsarten im Studiengang Elektrotechnik verteilt sich über alle Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) wie folgt: MAP ca. 20 %, MAP mit Vorleistungen ca. 32 % und MCA ca. 48 %. Als Prüfungsformen werden z. B. schriftliche Abschlussprüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, diverse Teilleistungen im MCA (z.B. Haus- und Übungsaufgaben, Programmieraufgaben, Vorträge, Gruppenarbeiten, Praktikumsberichte, Kurztestate, Projektaufgaben oder Präsentationen) genutzt. Mit dieser Prüfungsform wird laut Selbstbericht dem Anspruch an das kompetenzorientierte Prüfen auf Studiengangsebene Rechnung getragen.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Prüfungsarten im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verteilen sich über alle Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) wie folgt: MAP ca. 23 %, MAP mit Vorleistungen ca. 18 % und MCA ca. 59 %. Als Prüfungsformen werden z. B. schriftliche Abschlussprüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Hausarbeit als Abschlussprüfung, diverse Teilleistungen im MCA (z.B. Übungsaufgaben, Gruppenbelege, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlusstests, Vorträge, Projektdokumentation, Simulationen oder Präsentationen) genutzt. Mit dieser Prüfungsform wird laut Selbstbericht dem Anspruch an das kompetenzorientierte Prüfen auf Studiengangsebene Rechnung getragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Hierbei ist erkennbar, dass die Wahl zwischen Abschluss- und semesterbegleitender Prüfung sich nachvollziehbar an den jeweiligen Inhalten und Teileinheiten der Module orientiert. Auch hierdurch wird die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems gestärkt.

Durch das Spektrum der spezifischen Prüfungsformen werden den Studierenden einerseits verschiedene Prüfungsformate ermöglicht und andererseits eine Passung zwischen Inhalten, didaktischen Arrangements der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen geschaffen. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Prüfungsbelastung verteilt sich aus Sicht der



Gutachter*innen gut über einen größeren Zeitraum hinweg – auch durch den Einsatz von semesterbegleitenden Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die zu akkreditierenden Studiengänge stellt die Hochschule laut Selbstbericht sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit zumeist vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Die Lehre der Studiengänge findet an unterschiedlichen Standorten statt. Die Lehrenden berichteten davon, dass bei der Ausgestaltung der jeweiligen Stundenpläne darauf geachtet werde, dass Transferzeiten ermöglicht werden und für die jeweiligen Studierenden möglichst wenige Transfers notwendig gemacht werden. Die Studierenden nehmen die Studienortwechsel durchaus als Belastung wahr und äußerten im Gespräch Unzufriedenheit mit dieser Notwendigkeit. Hilfreich wäre es auch in diesem Zusammenhang, wenn der avisierte Standortwechsel alsbald umgesetzt werden würde, so dass diese Transfers nicht mehr notwendig sind.

Durch die Struktur der Curricula, die i.d.R. Module in einer Größe von 5 ECTS und mehr vorsehen, werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 5 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel laut § 16 der „Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 04. Oktober 2018“ und § 16 der „Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 22. Oktober 2018“ zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche maximal einmal wiederholt werden kann (ebda., Absatz 3).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.



Ergänzend zu der obigen Beschreibung ist für die Durchführung der dualen Variante des Studiengangs festzuhalten, dass bei der Organisation des Studien-, Prüfungs- und Arbeitsplanes die Verzahnung der beiden Lernorte (Hochschule und Praxispartner) berücksichtigt wird, indem die jeweiligen Planungen zur Einbindung der Studierenden (in Hochschullehre und Praxisbetrieb) langfristig vorgenommen werden und zwischen den beiden Lernorten abgestimmt werden.

Hierbei ist festzustellen, dass der Studiengang erst seit Kurzem läuft und somit für diesen noch wenige Erfahrungswerte diesbezüglich gesammelt werden konnten. Jedoch führt die Hochschule seit Langem duale Studienprogramme durch und kann somit strukturell auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen. Im Gespräch mit Lehrenden, Studierenden und Praxisvertretungen der dualen Variante waren diesbezüglich keine Beeinträchtigungen der Studierbarkeit erkennbar.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workload-Erhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass die Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Die Belastung durch das Studium (inklusive der Praxiseinbindung im Falle der dualen Studienvariante des Bachelorstudiengangs „Medizintechnik“) sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als anspruchsvoll und angemessen an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule mit den geringen Rücklaufquoten der Lehrevaluationen nicht zufrieden ist. Während der Gespräche vor Ort wurde deutlich, dass sich die Instrumente der Qualitätssicherung inklusive der Lehrevaluationen in einem Weiterentwicklungsprozess befinden und dass im Rahmen dieses Prozesses auch dem Aspekt der Rücklaufquoten Rechnung getragen werden soll.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.



Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diese mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten – als nicht duale (6 Semester/180 ECTS-Punkte) und duale Variante (7 Semester/210 ECTS-Punkte). Der aus der dualen Variante resultierende besondere Profilanpruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch 3 Module „Betriebliche Phase“ (jeweils nach dem 1., 3. und 5. Semester). Diese Module umfassen jeweils 6 ECTS-Punkte. Innerhalb dieser Module werden die im Rahmen der theoretischen Phase erlernten Inhalte und Kompetenzen in der Praxis angewandt. Dies führt zu folgender Inhaltsbeschreibung:

„Selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, aus den Bereichen Studiums im Unternehmen unter Anwendung der während des Grundstudiums sowie der ersten betrieblichen Praxisphasen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Anwendung von Problemlösungstechniken, Entwicklung von Problemlösungsverhalten, Erstellen eines Berichtes/ Vortrages“ (Modulhandbuch, Beschreibung des Moduls „Betriebliche Phase 2“ (für die anderen beiden betrieblichen Phasen ähnlich)

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation unter Abschnitt 2.5 ausführlich beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass mit der dualen Variante des Studiengangs den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden unter Aspekt des besonderen Profilanpruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch das duale Konzept sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilanpruchs ausgerichtet sind.



Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule ist gut gelungen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zum deutlichen Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfindet. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden schilderten im Gespräch mit der Gutachter*innengruppe Zufriedenheit mit der Betreuung. Die Gutachter*innengruppe möchte daher die Hochschule in ihrer Arbeit diesbezüglich bekräftigen und sieht in den geschaffenen Strukturen sehr gute Voraussetzungen für die Durchführung der dualen Studiengangsvariante.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass sie für die Entwicklung neuer Curricula und die Weiterentwicklung etablierter Curricula mehrere Instrumente nutzt, um diese auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten. So arbeitet sie an diesen Stellen mit den innerhaus vorhandenen Kompetenzen disziplinübergreifend, um interdisziplinäre Ansätze und aktuelle Entwicklungstrends in den Studiengängen zu implementieren. Zudem nimmt sie strukturiert Einflüsse aus der Praxis wahr und stellt somit sicher, dass die Studiengänge diejenigen Qualifikationen vermitteln, welche Absolvent*innen für die spätere Berufsaufnahme benötigen. Hierfür nutzt sie u.a. die Kontakte zu Praxisbetrieben aus den dualen Studiengängen.

Erkennbar wurde auf Basis der vorgelegten CVs, dass die Lehrenden in der jeweiligen Fachkultur aktiv sind – z. B. als Gutachter*innen, in Forschungsgruppen oder auch in Fachverbänden. Durch diese Vernetzungen wird eine inhaltliche Aktualität der Programme unterstützt.

Die Universität ist im „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) beteiligt. Dieses Netzwerk brandenburgischer (Fach-)Hochschulen und Universitäten bündelt und bietet hochschuldidaktische und



überfachliche Weiterbildungsangebote für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an. „Über das Netzwerk sqb werden nicht nur Workshops und Seminare, sondern auch Lehrhospitationen und weitere Beratungen angeboten. Besonders hervorzuheben ist das Weiterbildungsangebot für Lehrende „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg““ (Selbstbericht, S. 48).

Die Universität verfügt darüber hinaus über interne Angebote des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) der BTU, z.B. zu den Themenbereichen des technologieunterstützten Lernens.

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit für die Lehrenden, nach jedem siebten Semester ein Forschungssemester in Anspruch zu nehmen, um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, oder für die Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 42 IV des Hochschulgesetzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Strukturen und Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula sowie die Lehrinhalte der hier zu reakkreditierenden Studiengänge auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich u.a. an der Weiterentwicklung der vorliegenden Curricula. Auch der neu entwickelte Studiengang „Medizintechnik“ befindet sich erkennbar auf einem fachlich/inhaltlich aktuellen Stand.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengänge unterliegen laut Selbstbericht dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationsatzung festgehalten (Anlage 6.2.1 des Selbstberichts). Die vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich nicht in Bezug auf die Studiengänge, weshalb dieses Kriterium in einem übergreifenden Kapitel bewertet werden kann.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die internen Lehrveranstaltungsevaluationen nach Anlage 6.2.2 des Selbstberichts und die zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen nach Anlage 6.2.3. Im Aufbau befindlich ist das Format der Modulevaluation (MEva). Darüber hinaus können Lehrende außerhalb der regulären Evaluationen qualitative Befragungen umsetzen.



In den Beschreibungen der erwähnten Evaluationsformate innerhalb der Evaluationsatzung sind Turnus, Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Datenschutzaspekte erwähnt. Auch dem „Umgang mit Ergebnissen“ ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Demzufolge werden die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen informiert, wobei die Information der befragten Absolvent*innen an die Bedingung gekoppelt ist, dass eine Mindestanzahl von fünf Personen geantwortet hat. Mit dieser Einschränkung soll die Anonymität sichergestellt werden.

Die Lehrenden erhalten detaillierte Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, sodass sie selbst ihre Schlüsse aus den Befragungsergebnissen ziehen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Studiengänge unterliegen auf Grundlage der Evaluationsatzung einem kontinuierlichen Monitoring. Es werden nicht nur die Studierenden befragt, sondern auch Absolventinnen und Absolventen.

Die Befragungen beziehen sich zudem nicht nur auf die Qualität der Lehrveranstaltungen, sondern erfassen auch die studentische Arbeitsbelastung. Mit dem in Entwicklung befindlichen Befragungsformat der Modulevaluation werden explizit Module als Bezugspunkt für qualitative Fragestellungen in den Fokus genommen. Die Modulevaluationen sollen zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen. Dabei werden einige Fragestellungen jedoch umgruppiert, sodass nicht unnötig viele neue Fragen hinzukommen. Damit soll einer Evaluationsmüdigkeit entgegengewirkt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die erlangten Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der in den Blick genommenen Studiengänge genutzt. Die Abläufe stellen eine zügige Reaktion sicher.

Der Anspruch auf Mitteilung der Ergebnisse ist in der Evaluationsatzung verankert. Die Ordnung hält effektive Mittel zur Gewährleistung des Datenschutzes bereit.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Im Gespräch wurde seitens der Hochschule erläutert, dass das bisherige System aufgrund von personellen Veränderungen innerhalb des Qualitätsmanagements auf dem Prüfstand steht und dass die personelle Neuausrichtung zur Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems genutzt werden soll.

Für die Studiengang „Medizintechnik“ konnten aufgrund der geringen Studierendenkohorten und der kurzen Dauer seit der erstmaligen Immatrikulation noch nicht alle Instrumente des QMs angewandt werden. Die Gutachter*innen haben jedoch keinen Zweifel daran, dass für diesen Studiengang die hochschulweiten Maßnahmen ebenso zum Einsatz kommen wie es für die langjährig laufenden Studiengänge derzeit der Fall ist.



Die Gutachter*innengruppe nimmt das formalisierte Bewertungssystem als sehr differenziert wahr. Nach den ihr erteilten Auskünften wird es in der Praxis so umgesetzt, wie es sich aus den Unterlagen ergibt.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Für den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs hat die Hochschule keine grundlegend verschiedenen studiengangsspezifischen Instrumente entwickelt, weshalb die Bewertung in einem gemeinsamen Kapitel erfolgen kann.

Hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene führt die Universität im fachübergreifenden Kapitel der Selbstdokumentation aus: „Die BTU unterschrieb bereits im Jahr 2011 die Charta der Vielfalt und hat sich damit zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung verpflichtet. An der Universität wird Vielfalt in allen Bereichen gelebt und wertgeschätzt. Ungerechtigkeiten, soziale Ausgrenzungsprozesse und Diskriminierung durch askriptive Merkmale wie Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung und weitere Formen von Heterogenitäten wie kulturelle und soziale Orientierungen werden nach Kräften vermieden. Dieser Diversitätsansatz beinhaltet Maßnahmen und Angebote in den Bereichen Forschung und Lehre, Arbeits- und Studienorganisation, Informations- und Kommunikationspolitik sowie Führung und Personalentwicklung. [...]“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 33)

Die Hochschule führt zu dem Thema weiter aus, dass sie regelmäßig Audits zum Thema Familiengerechte Hochschule durchläufe, über Zertifizierungen hierzu verfüge und mit einem weitreichenden Familienbegriff auch Beratungs- und Unterstützungsangebote sachlicher und finanzieller Art, arbeits- beziehungsweise studien- und prüfungsorganisatorische Flexibilisierungen sowie personalpolitische Instrumente vorhalte und einsetze.

„Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen finden direkte Ansprechpartnerinnen und -partner über das Zentrum für barrierefreies Studium der BTU und die/den Beauftragte*n für Behinderte. Hier können Fragen zum behinderungsbedingten Mehrbedarf, zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und technischen Hilfsmitteln geklärt werden und es finden individuelle Beratung und Studienunterstützung statt. Nachteilsausgleiche sind in der jeweiligen Rahmenordnung beschrieben, die Möglichkeit eines Sonderstudienplanes bzw. eines individuellen Teilzeitstudiums besteht.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 34).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innen konnten ein Bild davon gewinnen, dass die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen sich für eine studierendenzugewandte Umsetzung der hochschulweit gültigen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen. Als positiv erachtet es die



Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule nicht nur Beeinträchtigungen physischer Art berücksichtigt, sondern auch ein Bewusstsein für psychische und mentale Beeinträchtigungen entwickelt hat.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Ungleichverteilung der Geschlechter (mit einer zahlenmäßigen Unterrepräsentation von Frauen) innerhalb der technischen Fachkultur sich auch innerhalb der BTU abbildet. Hierin sehen die Gutachtenden keine strukturellen, durch die Hochschule zu verantwortenden Gründe. Die Hochschule ist bemüht darin, sowohl innerhalb der Studierendenschaft (z. B. durch auf Frauen zugeschnittene Informationsangebote in Schulen) als auch innerhalb der Lehrenden (z. B. durch eine entsprechende Besetzungspolitik) den Frauenanteil zu erhöhen. Die Gutachter*innen sehen das noch relativ neue Studienangebot der Medizintechnik auch als Chance für die Hochschule, den Frauenanteil innerhalb der technischen Studiengänge zu erhöhen. Die ersten Zahlen zu den Studienanfänger*innen (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Gutachtens) lassen erahnen, dass der Studiengang diesbezüglich Potential bietet, welches aus Sicht der Gutachter*innen auch einen positiven Einfluss auf weitere Studiengänge haben könnte.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Sachstand

Die Hochschule führt die duale Studienvariante in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Hochschule stellt Vorlagen für die Ausstellung von Verträgen zwischen Hochschule und Unternehmen sowie zwischen Studierenden und Unternehmen auf ihrer Webseite zur Verfügung. Anlage 6.9.1 enthält den Rahmenkooperationsvertrag der Hochschule für die Durchführung des dualen Studiums.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe hierbei, dass die Kooperationen durch die persönlichen Beziehungen der Lehrenden und Programmverantwortlichen gelebt werden. Durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und den Praxispartnern im Rahmen der Begehung entstand bei den Gutachtenden ein insgesamt sehr konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Hochschule ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr.-Ing. Michael Fahrig - Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Professor für Produktentstehung und Projektmanagement

Prof. Dr.-Ing. Elmar GRIESE - Universität Siegen, Lehrstuhl für Theoretische Elektrotechnik und Photonik

Prof. Dipl.-Ing. Tanja Schmidt, MD - Ansbach University of Applied Sciences, Biomedical Engineering

b) Vertreterin der Berufspraxis

Martina Baucks - Lenze SE, Aerzen

c) Studierender

Marlon Knapp - FH Aachen, Student im Studiengang "Energiewirtschaft & Informatik (M.Sc.)" und Absolvent des dualen Studiengangs Elektrotechnik (B.Eng) der FH Südwestfalen (Soest)



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Medizintechnik (B.Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.Eng. Medizintechnik Bachelor (universitär) 21682
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	0	0									
WiSe 2022/23	9	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022											
WiSe 2021/22											
SoSe 2021											
WiSe 2020/21											
SoSe 2020											
WiSe 2019/20											
SoSe 2019											
WiSe 2018/19											
SoSe 2018											
WiSe 2017/18											
SoSe 2017											
WiSe 2016/17											
Insgesamt	9	4			0%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Da der Studienbetrieb zum Wintersemester 22/23 aufgenommen wurde, gibt es noch keine Daten über Notenverteilungen sowie Studiendauern im Verhältnis zur Regelstudienzeit.



Studiengang 02 - Elektrotechnik (M.Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.Eng. Elektrotechnik Master (FH) 04890
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	4	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/23	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	10	1	2	0	20%	2	0	20%	2	0	20,00%
WiSe 2021/22	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	4	0	1	0	25%	1	0	25%	1	0	25,00%
WiSe 2020/21	1	0	1	0	100%	1	0	100%	1	0	100,00%
SoSe 2020	6	0	0	0	0%	2	0	33%	2	0	33,33%
WiSe 2019/20	5	0	0	0	0%	0	0	0%	3	0	60,00%
SoSe 2019	4	0	0	0	0%	1	0	25%	1	0	25,00%
WiSe 2018/19	6	0	3	0	50%	4	0	67%	4	0	66,67%
SoSe 2018	5	0	0	0	0%	2	0	40%	4	0	80,00%
WiSe 2017/18	4	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2017	9	1	0	0	0%	3	1	33%	4	1	44,44%
WiSe 2016/17	10	2	1	0	10%	4	1	40%	5	1	50,00%
Insgesamt	72	4	8	0	11%	20	2	26%	27	2	37,50%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "AbsolventInnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.Eng. Elektrotechnik Master (FH)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023					
WiSe 2022/23					
SoSe 2022	1	1			
WiSe 2021/22					
SoSe 2021	1				
WiSe 2020/21		1			
SoSe 2020	2				
WiSe 2019/20	1	2	1		
SoSe 2019	1				
WiSe 2018/19		4			
SoSe 2018	1	4			
WiSe 2017/18		1			
SoSe 2017	4				
WiSe 2016/17		5			
Insgesamt	11	18	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.Eng. Elektrotechnik Master (FH)

RSZ=4

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0
SoSe 2022	2	0	0	0	2
WiSe 2021/22	0	0	0	0	0
SoSe 2021	1	0	0	0	1
WiSe 2020/21	1	0	0	0	1
SoSe 2020	0	2	0	0	2
WiSe 2019/20	0	0	3	1	4
SoSe 2019	0	1	0	0	1
WiSe 2018/19	3	1	0	0	4
SoSe 2018	0	2	2	1	5
WiSe 2017/18	0	0	0	1	1
SoSe 2017	0	3	1	0	4
WiSe 2016/17	1	3	1	0	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 03 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.Eng. Wirtschaftsingenieurwesen Master (FH) 37090, 17990
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	10	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/23	12	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	22	3	1	0	5%	1	0	5%	1	0	4,55%
WiSe 2021/22	14	3	1	1	7%	3	1	21%	3	1	21,43%
SoSe 2021	21	3	1	0	5%	3	0	14%	6	2	28,57%
WiSe 2020/21	14	5	1	0	7%	4	0	29%	8	2	57,14%
SoSe 2020	16	6	0	0	0%	4	2	25%	5	3	31,25%
WiSe 2019/20	24	6	1	1	4%	5	4	21%	6	4	25,00%
SoSe 2019	21	6	2	1	10%	2	1	10%	3	2	14,29%
WiSe 2018/19	9	2	2	0	22%	3	0	33%	5	1	55,56%
SoSe 2018	9	1	2	0	22%	4	1	44%	7	2	77,78%
WiSe 2017/18	16	5	3	0	19%	9	0	56%	14	1	87,50%
SoSe 2017	14	2	1	0	7%	3	0	21%	7	0	50,00%
WiSe 2016/17	11	1	1	0	9%	5	1	45%	8	1	72,73%
Insgesamt	213	46	16	3	8%	46	10	22%	73	19	34,27%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.Eng. Wirtschaftsingenieurwesen Master (FH)
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023					
WiSe 2022/23					
SoSe 2022	1				
WiSe 2021/22	1	1	1		
SoSe 2021	2	4			
WiSe 2020/21	1	7			
SoSe 2020		7			
WiSe 2019/20	4	5	1		
SoSe 2019	1	6			
WiSe 2018/19	1	13			
SoSe 2018	2	7	1		
WiSe 2017/18	1	15	2		
SoSe 2017	4	4	1		
WiSe 2016/17	3	5	1		
Insgesamt	21	74	7	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.Eng. Wirtschaftsingenieurwesen Master (FH) RSZ=4

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0
SoSe 2022	1	0	0	0	1
WiSe 2021/22	1	2	0	0	3
SoSe 2021	1	2	3	0	6
WiSe 2020/21	1	3	4	0	8
SoSe 2020	0	4	1	2	7
WiSe 2019/20	1	4	1	4	10
SoSe 2019	2	0	1	4	7
WiSe 2018/19	2	1	2	9	14
SoSe 2018	2	2	3	3	10
WiSe 2017/18	3	6	5	4	18
SoSe 2017	1	2	4	2	9
WiSe 2016/17	1	4	3	1	9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	12.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	15.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolvent*innen, Praxispartner der dualen Variante „Medizintechnik“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und räumlich/sächliche Ausstattung am Standort Senftenberg

Studiengang 01 – Medizintechnik (B.Eng.):

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend ZEvA
--	--

Studiengang 02 – Elektrotechnik (M.Eng.):

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 23.03.2006 bis 30.09.2011 ASIIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.10.2011 bis 30.09.2017 ASIIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 29.06.2017 bis 30.09.2024 ASIIN

Studiengang 03 – Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.):

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von dd.mm.2007 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2019 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 29.06.2018 bis 30.09.2025 ASIIN



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)